

Präambel

Corporate Montage Europe GmbH, Neugasse 15-19, 65183 Wiesbaden (im Folgenden „CORPORATE MONTAGE“ oder „Auftragnehmer“) bietet neben dem Vertrieb von Software Dritter speziell eigenentwickelte Softwarelösungen sowie umfangreiche Leistungen für deren Integration, Wartung und Pflege sowie Services bis zur Betriebsunterstützung an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen das Regelwerk für die Lieferung und Erbringung aller Leistungen und Bereiche dar. Während im Kapitel **A. Allgemeiner Teil für alle Bereiche Regelungen** getroffen werden, finden sich die spezielleren Bedingungen in **B. Besondere Bedingungen für Softwarekauf** sowie in **C. Besondere Bedingungen für Werkverträge** und in **D. Besondere Bedingungen für Services** sowie abschließend in **E. Bedingungen für Schulungen/Training**.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sämtliche Regelungen dieser AGB der CORPORATE MONTAGE enthalten die zwischen dem Kunden und CORPORATE MONTAGE ausschließliche geltenden Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Die Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für alle Leistungen von CORPORATE MONTAGE, die besonderen Bedingungen unter den Abschnitten B. bis E. gelten jeweils zusätzlich für die einzelnen Leistungen. Speziellere Bestimmungen gehen allgemeineren Bestimmungen vor. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, abgeschlossen. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.

(2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt CORPORATE MONTAGE nicht an, es sei denn, CORPORATE MONTAGE hat zuvor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Leistungstermin

(1) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Bestellung, Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Zahlungen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen.

(2) CORPORATE MONTAGE ist zu für den Kunden zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 3 Lieferungen mit Auslandsbezug

(1) Erbringt CORPORATE MONTAGE Leistungen grenzüberschreitend, erfolgen diese vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung insbesondere nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr oder Verbringung sind vom Kunden sicherzustellen und auf Verlangen von CORPORATE MONTAGE nachzuweisen; insbesondere kann eine Ausfuhr oder Verbringung nach US-, EU- oder nationalen Ausfuhrvorschriften genehmigungspflichtig sein. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Exportvorschriften auch dann gelten, wenn die Informationen über Kommunikationsnetze (z.B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland übertragen werden.

(2) Abweichend von Bestimmungen aus § 5, werden Lieferungen von Software ins Ausland nur gegen Bezahlung mit Vorkasse durchgeführt. Dazu werden alle anfallenden Kosten für den Versand und die Zahlung der bestellten Leistungen dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 4 Leistungsbeginn, -dauer und Kündigung

(1) Leistungen beginnen zu dem im Angebot festgelegten Zeitpunkt.

(2) Sofern eine Laufzeit nicht vereinbart wurde, kann bei einer Leistung über eine unbestimmte Dauer eine ordentliche Kündigung jeweils mit der Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Kalendermonatsende erfolgen.

(3) Bei vereinbarter Mindestlaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis nach deren Ablauf um die Mindestlaufzeit, wenn es nicht schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt wird.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nach zweimaliger Aufforderung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Des Weiteren liegt ein solcher Grund insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist, der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt oder bei der Nutzung der Leistungen gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.

(5) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Kündigung mittels E-Mail nicht der Schriftform entspricht.

§ 5 Vergütung / Aufrechnung

(1) Preise sind Nettopreise, sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung, Versand, etwaige Auslagen und Umsatzsteuer nicht ein.

(2) Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von CORPORATE MONTAGE und ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, wobei Wechsel und Schecks ausgeschlossen werden. Überweisungskosten, Diskontspesen sowie alle übrigen Einziehungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

(3) CORPORATE MONTAGE ist befugt, nach Vertragsschluss für sie eintretende Mehrbelastungen (z.B. neue oder erhöhte Zölle, Steuern, Ausgleichsabgaben oder sonstige behördliche Kaufpreisbelastungen, Frachterhöhungen, Devisenkursänderungen etc.) an den Kunden weiter zu berechnen, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.

(4) Monatlich geschuldete Vergütungen sind jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zahlbar.

(5) Jährlich geschuldete Überlassungsvergütungen sind jeweils im Voraus bis zum 20. Werktag des jeweiligen Jahres zahlbar.

(6) Der Kunde ist zu der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und/oder Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht auf Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten gerichtet sind, nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, unbestrittene, oder bestrittene aber entscheidungsreife oder durch CORPORATE MONTAGE ausdrücklich anerkannte Forderungen berechtigt.

(7) Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich, ist CORPORATE MONTAGE berechtigt, zugesagte Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Gewährleistung, Garantie, Rügepflicht

(1) Der Kunde wird CORPORATE MONTAGE auftretende Mängel unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.

(2) CORPORATE MONTAGE ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt.

(3) Die Gewährleistungspflicht von CORPORATE MONTAGE entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden (z.B. Veränderung der Implementierung), durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von CORPORATE MONTAGE zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind, es sei denn, Kunde weist nach, dass diese Umstände für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind.

(4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch CORPORATE MONTAGE nicht. Eine durch den Hersteller geleistete Garantie gibt CORPORATE MONTAGE an den Kunden weiter. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Garantiebedingungen des Herstellers.

Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden und

dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten. Im Falle der Geltendmachung gegenüber dem Hersteller wird der Kunde auch CORPORATE MONTAGE informieren und über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller berichten.

(5) Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie offensichtlich erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Auslieferung, bei CORPORATE MONTAGE möglichst schriftlich – wenn zumutbar in einer für CORPORATE MONTAGE nachvollziehbaren Form – anzuzeigen.

§ 7 Verjährung

Gewährleistungsansprüche oder Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, wenn keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgte und es sich um keinen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von CORPORATE MONTAGE übernommenen Garantie für die Beschaffenheit handelt; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Erhalt der Ware, erfolgreicher Abnahme oder bei Dienstleistungen mit deren Erbringung.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung von CORPORATE MONTAGE für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet CORPORATE MONTAGE nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(3) Sofern CORPORATE MONTAGE mit einfacher Fahrlässigkeit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist mangels individueller Regelung in der jeweiligen Auftragsbestätigung die Ersatzpflicht auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet CORPORATE MONTAGE nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn, nicht erzielte Einsparungen). Die hier und in den Absätzen (2) und (3) niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von CORPORATE MONTAGE gemäß Absatz (1).

(5) Außer im Falle der Erbringung von Leistungen, die auch die Sicherung von Daten beinhalten, haftet CORPORATE MONTAGE nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens täglich in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von CORPORATE MONTAGE für den Verlust von Daten wird darüber hinaus außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

(6) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist CORPORATE MONTAGE zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Malware, Viren, Würmer, „Denial of Services-Attacken“, „trojanische Pferde“), die CORPORATE MONTAGE auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

(7) Wenn und soweit die Haftung der CORPORATE MONTAGE ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der CORPORATE MONTAGE.

(8) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung und Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Verletzt der Kunde diese Bestimmungen, so stellt er CORPORATE MONTAGE von sämtlichen rechtlichen Folgen des Verstoßes frei. Soweit CORPORATE MONTAGE im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten soll, werden die Vertragsparteien rechtzeitig vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Vereinbarung über die Auftrags-datenverarbeitung abschließen.

§ 10 Änderungen

(1) Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch CORPORATE MONTAGE nachträglich eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies CORPORATE MONTAGE unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mit. CORPORATE MONTAGE wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf die Leistungszeit abstimmen. CORPORATE MONTAGE ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Wird über ein Änderungsverlangen keine schriftliche Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne die im jeweiligen Änderungsverlangen begehrten Änderungen erfüllt.

(2) CORPORATE MONTAGE ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von CORPORATE MONTAGE liegen und CORPORATE MONTAGE auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser Bedingungen sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden 6 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

§ 11 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners vertraulich zu behandeln. CORPORATE MONTAGE ist berechtigt, die Lizenzprogramme mit Schutzeinrichtungen gegen missbräuchliche Nutzung zu versehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. CORPORATE MONTAGE kann darüber hinaus auch am Sitz des Kunden klagen.

B. Besondere Bedingungen für Softwarekauf

Der Kunde kann mit CORPORATE MONTAGE einen Kaufvertrag über die Lieferung von - in der Auftragsbestätigung näher bezeichneter - Software schließen. Diese besonderen Regelungen für Softwarekauf gelten in Ergänzung des Abschnitts A. für alle Leistungsbestandteile des Abschnitts B.

§ 1 Software

(1) Die Übermittlung der Software kann - je nach individueller Regelung in der Auftragsbestätigung - per Download aus dem Internet oder per Datenträger an den Kunden erfolgen. Die Überlassung der Software beinhaltet eine Dokumentation - entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch. Die Beschreibung in der Dokumentation ist für die Beschaffenheit der Software abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software wird durch CORPORATE MONTAGE nicht geschuldet. Aus öffentlichen Äußerungen von CORPORATE MONTAGE oder ihren Gehilfen insbesondere in der Werbung kann keine weitergehende Beschaffenheit der Software hergeleitet werden. Soweit Erklärungen oder Äußerungen zur Beschaffenheit von Software zum Gegenstand eines Auftrages gemacht werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Berater, Entwickler und sonstige Außendienstmitarbeiter dazu nicht ermächtigt sind. Die Einbeziehung solcher zusätzlicher Beschaffenheitsangaben bedarf daher der schriftlichen Bestätigung durch CORPORATE MONTAGE.

(2) Installations-, Pflege-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Software und sind gesondert mit CORPORATE MONTAGE zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Lizenzmaterial wird in ausführbarer Form (Objektcode) zusammen mit einer Dokumentation geliefert. Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des Lizenzmaterials auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Liefertermine

(1) Lieferfristen / Liefertermine sind nur bei schriftlicher Zusage durch CORPORATE MONTAGE verbindlich. Der Fristlauf beginnt erst, wenn der Kunde geschuldete Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Zugesagte Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, für welchen sich der Kunde CORPORATE MONTAGE gegenüber mit Mitwirkungshandlungen oder Zahlungen im Verzug befunden hat.

(2) Der Kunde hat das Lizenzmaterial zu übernehmen, nachdem CORPORATE MONTAGE die Bereitstellung angezeigt hat. Übernimmt der Kunde das Lizenzmaterial nicht zu dem vorgesehenen Liefertermin bzw. zu dem vorgesehenen Abfrustermin, so kann CORPORATE MONTAGE ihn durch tatsächliches Angebot oder schriftliche Aufforderung in Annahmeverzug setzen.

(3) Liefertermine / Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, mangelfreier, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie glücklicher Ankunft. Unverschuldete Ereignisse jedweder Art, welche die Belieferung von CORPORATE MONTAGE oder die Warenauslieferung verzögern oder in sonstiger Weise behindern (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behördlicher Art, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Streik, Aussperrung, ganze oder teilweise Produktionseinstellung / Liefereinschränkung des Herstellers usw.) befreien CORPORATE MONTAGE für die Dauer ihrer Auswirkungen von ihrer Leistungspflicht. Wird CORPORATE MONTAGE die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse für die Dauer unmöglich, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit noch unerfüllt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

(4) Sonstige Überschreitung von Lieferterminen / Lieferfristen berechtigt den Kunden zum Vertragsrücktritt, wenn er CORPORATE MONTAGE erfolglos eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen gesetzt hatte. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. CORPORATE MONTAGE kann vom Vertrag auch zurücktreten, wenn der Hersteller nach Vertragsabschluss die Produktion des vertragsgegenständlichen Produkts einstellt.

§ 3 Sach- und Rechtsmängel

(1) Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der Dokumentation der Software.

(2) Für Software unterliegt die letzte vom Kunden übernommene Programmversion der Gewährleistung.

§ 4 Eigentumsvorbehalt an den erworbenen Produkten

(1) CORPORATE MONTAGE behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor. An der Software erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt CORPORATE MONTAGE das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die dadurch herbeigeführte Wertsteigerung erhebt CORPORATE MONTAGE keinen Anspruch.

(3) Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf/Vermietung der Vorbehaltsware sowie der gemäß den vorstehenden Ausführungen im Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle der CORPORATE MONTAGE im Zeitpunkt der Weiterveräußerung/Weitervermietung gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen bereits jetzt an die CORPORATE MONTAGE ab. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung im Miteigentum der CORPORATE MONTAGE steht, gilt als abgetreten, jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils entspricht. CORPORATE MONTAGE nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten die Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20 %, so wird die CORPORATE MONTAGE auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 20 % übersteigen.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für CORPORATE MONTAGE einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde CORPORATE MONTAGE gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist CORPORATE MONTAGE bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, der CORPORATE MONTAGE - zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Abnehmer - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der im Eigentum bzw. Miteigentum der CORPORATE MONTAGE stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf CORPORATE MONTAGE übergeht.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie die gemäß §§ 946 bis 950 BGB im Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware der CORPORATE MONTAGE gegen Verlust und Beschädigung aufgrund Feuers, Diebstahls, Wassers oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und der CORPORATE MONTAGE auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen - ggf. anteilig, d. h. entsprechend dem Anteil am Miteigentum - an CORPORATE MONTAGE ab. Diese nimmt die vorstehende Abtretung hiermit an.

(6) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde CORPORATE MONTAGE unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Voraus die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat die Interventionskosten der CORPORATE MONTAGE zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(7) Verweigert der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig, oder ist über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ist eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben worden, darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. In diesen Fällen ist CORPORATE MONTAGE berechtigt, bereits gelieferte Ware aus dem Eigentumsvorbehalt nach der Ausübung eines Rücktrittsrechtes zurückzufordern.

(8) Darüber hinaus kann CORPORATE MONTAGE die Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Rücktransport, Wertminderung etc.) verlangen.

§ 5 Nutzungs- und Lizenzrechte

Für den Erwerb von Software nach Zahlung der vollständigen Vergütung gelten die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen aus dem Lizenzschein des jeweiligen Herstellers.

§ 6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der erworbenen Software informiert und trägt daher das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

(2) Es obliegt dem Kunden - sofern nicht gesondert vereinbart - die Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.

(3) Weitere Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

C. Besondere Bedingungen für Softwareentwicklung und Implementierung

§ 1 Leistungen zur Planung und Erstellung des Werks

(1) CORPORATE MONTAGE erbringt Implementierungs-, Planungs- sowie Erstellungsleistungen im Bereich der Softwareentwicklung, auf die Werkvertragsrecht Anwendung findet.

(2) Sofern Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen Gegenstand der Leistung sind, so richten sich diese je nach Eigenart nach dem Kapitel D.

§ 2 Leistungsabwicklung

(1) Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung gemäß Vertrag ergeben, detailliert CORPORATE MONTAGE diese mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Feinkonzept und legt es dem Auftraggeber vor, der es innerhalb von zwei Wochen genehmigen soll. Sofern diese Frist nicht für eine Prüfung ausreicht, hat der Auftraggeber darauf hinzuweisen. Das Feinkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

(2) CORPORATE MONTAGE stellt in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen, voraussichtlichen und unverbindlichen Zeit- und Arbeitsplan auf, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. CORPORATE MONTAGE unterrichtet den Auftraggeber anhand dieses Plans auf dessen Wunsch regelmäßig über den Stand der Arbeiten.

(3) Haben die Vertragsparteien die Vorlage von Zwischenergebnissen vereinbart, teilt CORPORATE MONTAGE diese, sobald sie vorliegen, dem Auftraggeber mit. Diese Zwischenergebnisse gelten innerhalb von zwei Wochen als genehmigt, falls der Auftraggeber nicht schriftlich widerspricht oder anzeigt, dass er einen längeren Zeitraum zur Überprüfung der Zwischenergebnisse benötigt.

(4) CORPORATE MONTAGE ist berechtigt, entsprechend qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat in seiner Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung zu schaffen und die erforderliche Infrastruktur, wie Projektraum, Telekommunikationsanbindung, Systemkapazität, Büroeinrichtung usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Zur-Verfügung-Stellung geeigneter Mitarbeiter, beispielsweise zum Testen von Software. Der Auftraggeber ist weiter dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe und/oder Installation der Software sachkundiges Personal für den Einbau der Software in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

(2) Auftraggeber und CORPORATE MONTAGE benennen jeweils einen Projektleiter. Der Projektleiter des Auftraggebers muss in der Lage sein, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Entscheidungen selbst zu treffen oder herbeizuführen. CORPORATE MONTAGE ist verpflichtet, den Projektleiter des Auftraggebers einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert. Der Auftraggeber wird sich seinerseits nur an den benannten Projektleiter der CORPORATE MONTAGE wenden und den übrigen Mitarbeitern der CORPORATE MONTAGE keine Weisungen erteilen.

(3) Weitere Mitwirkungspflichten sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

§ 4 Abnahme

Im Fall der Abnahme hat der Kunde nach Bereitstellung der Leistung oder Anzeige der Fertigstellung das Leistungsergebnis auf seine Vertragsgemäßheit zu prüfen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen („Abnahmefrist“), die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mit konkreter Fehlerbeschreibung mitzuteilen, wobei unwesentliche Mängel nicht die Abnahme verhindern. Nach Ablauf dieser Abnahmefrist gilt die Leistung als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt.

Ist der Auftrag in Teilaufgaben gegliedert, so hat nach Lösung jeder Teilaufgabe eine Abnahme der Teilleistung zu erfolgen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gilt mit Abnahme der letzten Teilleistung die Gesamtleistung als abgenommen.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Definitionen

a) „Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Programmierungen in Objekt- und Quellcodeform, Datensammlungen und Datenbanken, Benutzer- und Programmdokumentationen und Bedienungsanleitungen, sämtliche Script-Programmierungen, Designs, Entwürfe, Verfahren, Spezifikationen, Berichte und Konzepte.

b) „Individuell erstellte Arbeitsergebnisse“ sind die Arbeitsergebnisse bzw. sind diejenigen Bestandteile eines Arbeitsergebnisses, die CORPORATE MONTAGE im Rahmen des Vertrages aufgrund einer spezifischen Vereinbarung in Text- oder Schriftform mit dem Kunden, z.B. Leistungsscheine (ggf. unter Einschaltung Dritter), erstellt. Sie umfassen nicht solche Standard-Arbeitsergebnisse von CORPORATE MONTAGE oder von Dritten, die in ein Arbeitsergebnis mitintegriert wurden.

c) „Standard-Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche nicht aufgrund einer spezifischen Vereinbarung mit dem Kunden von CORPORATE MONTAGE entwickelte Arbeitsergebnisse oder Teile von Arbeitsergebnissen.

(2) Rechteeinräumung

a) Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung erhält der Kunde an den von CORPORATE MONTAGE für den Kunden individuell erstellten Arbeitsergebnissen, soweit diese gesondert gemäß Ziffer (1) lit. b) beauftragt sind, das einfache, übertragbare Recht, diese einschließlich eventueller Dokumentationen zeitlich und örtlich uneingeschränkt zu nutzen.

b) Für die im Rahmen dieses Kapitels B. überlassenen Standard-Arbeitsergebnisse räumt CORPORATE MONTAGE dem Kunden ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung ein. Alle sonstigen Rechte an den Standard-Arbeitsergebnissen und nachträglichen Ergänzungen verbleiben bei CORPORATE MONTAGE bzw. dem originären Lizenzgeber der Standard-Arbeitsergebnisse.

(3) Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Open Source Bestandteilen wird auf die jeweiligen Lizenzbedingungen verwiesen, welchen die jeweiligen Bestandteile unterliegen.

§ 6 Einsatz von Open-Source-Software

(1) Für Open Source Bestandteile wird seitens CORPORATE MONTAGE keine Haftung übernommen.

(2) CORPORATE MONTAGE ist für Inhalte (z.B. Softwarecode, Bilder), die vom Kunden im Rahmen der Mitwirkungspflichten bereitgestellt werden, nicht verantwortlich und ist insbesondere nicht verpflichtet, diese auf etwaige Rechtsverstöße hin zu überprüfen.

D. Besondere Bedingungen für Services, Wartung und Support

§ 1 Wartungs- und Supportleistungen

(1) CORPORATE MONTAGE erbringt Dienste zur Wartung, Weiterentwicklung und Modernisierung von Geschäftsanwendungen (kurz Services). Einzelheiten des Auftrages, wie Aufgabenstellung, Vorgehensweise

sowie Art und Umfang der Arbeitsleistungen ergeben sich aus dem Angebot der CORPORATE MONTAGE.

(2) Supportzeiten und Service Level ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot der CORPORATE MONTAGE.

§ 2 Sonstige Leistungen

CORPORATE MONTAGE wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht Leistungen im Sinne des § 1 dieser Bedingungen nach Kap. D. sind, durch gesonderte Beauftragung erbringen, soweit die Leistungserbringung für CORPORATE MONTAGE zumutbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

(1) Leistungen vor Ort beim Kunden, soweit diese nicht nach § 1 und § 2 erforderlich oder vereinbart sind.

(2) Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Servicezeiten von CORPORATE MONTAGE vorgenommen werden. Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme erforderlich werden, gleichgültig ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere von CORPORATE MONTAGE nicht autorisierte Personen erfolgt sind.

(3) Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von CORPORATE MONTAGE zu vertretende Umstände erforderlich werden.

(4) Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines durch den Kunden bezogenen Updates/ Upgrades/ Releases notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände.

(5) Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählen insbesondere die Beratung des Kunden bei Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeiner EDV-technischer Fragestellungen, die keinen Bezug zu der zu pflegenden Software aufweisen.

(6) Leistungen zur Implementierung oder Konfiguration von Systemen.

§ 3 Dienste, Arbeitsort

(1) Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Leitung seiner Projektdurchführung.

(2) Die Dienstleistung wird bei CORPORATE MONTAGE durchgeführt, sofern nicht ausdrücklich der Arbeitseinsatz am Ort des Auftraggebers vereinbart wird.

(3) Die Mitarbeiter von CORPORATE MONTAGE treten in diesem Falle in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden. CORPORATE MONTAGE ist nach eigenem Ermessen jederzeit berechtigt, einen Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

(4) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Der Ansprechpartner bzw. dessen Stellvertreter ist während des gesamten Projektzeitraumes für die Vermittlung der fachlichen Anforderungen sowie die Abstimmung der Art und Weise und des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme der Dienste des Auftragnehmers verantwortlich und befugt.

§ 4 Verfügbarkeit

(1) CORPORATE MONTAGE gewährleistet die im jeweiligen Angebot angegebene Verfügbarkeit der Services.

(2) Eine Garantie oder Gewährleistung für Services, dass Hardware für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software geeignet sind oder zur Verfügung stehen besteht nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich für diese Software oder eine konkrete Verfügbarkeit bereitgestellt werden.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat in seiner Betriebssphäre die notwendigen Voraussetzungen für die Erbringung der Dienstleistungen zu schaffen,

insbesondere die erforderliche Infrastruktur, wie Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Telekommunikationsanbindung usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Um eine zufriedenstellende Servicequalität zu erreichen, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Folgende, nicht abschließend aufgeführte, Mitwirkungspflichten werden daher vereinbart:

a) IT-erfahrene Mitarbeiter des Kunden sind während der Servicezeiten erreichbar.

b) Die Meldung eines Problems erfolgt kundenseitig durch qualifiziertes Fachpersonal und ist bereits vorqualifiziert.

c) Der Kunde wird bei Störmeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und CORPORATE MONTAGE eine Störung unter Angabe von für die Beratung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden.

d) Festgestellte Störungsmeldungen sind möglichst zu dokumentieren und an CORPORATE MONTAGE zu übermitteln.

e) Der Kunde hat CORPORATE MONTAGE im Rahmen seiner Möglichkeiten und im erforderlichen Umfang bei der Suche nach der Fehlerursache zu unterstützen.

Weitere Mitwirkungspflichten sind im jeweiligen Angebot aufgeführt.

§ 6 Vergütung

(1) Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird das Entgelt für die Dienstleistungen der CORPORATE MONTAGE nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten (Zeithonorar) nach den Preisen im jeweiligen Angebot von CORPORATE MONTAGE abgerechnet.

(2) Ein monatlicher Nachweis über den geleisteten Aufwand wird durch den Auftragnehmer geführt und dem Auftraggeber jeweils innerhalb der ersten 10 Tage des Folgemonats zusammen mit der jeweiligen Rechnung bereitgestellt.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, hat die CORPORATE MONTAGE zusätzlich zu dem Zeithonorar Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Reise-, Übernachtungskosten, Tagesspesen). Bei Reisen obliegt der CORPORATE MONTAGE die Auswahl der Verkehrsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Änderungen der Honorarsätze hat CORPORATE MONTAGE dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem diese gültig sein sollen, schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so finden die neuen Honorarsätze nur für diejenigen Leistungen der CORPORATE MONTAGE Anwendung, die nach Ablauf von vier Wochen seit Bekanntgabe der geänderten Honorarsätze erbracht werden. Liegen die Honorarsätze um mehr als 10 % über den bisher vereinbarten Honorarsätzen, so kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der entsprechenden Mitteilung der CORPORATE MONTAGE mit einer weiteren Frist von zwei Wochen kündigen.

§ 7 Nutzungsrechte

Soweit nicht anders vereinbart räumt CORPORATE MONTAGE dem Auftraggeber an von den Beratern erbrachten Zuarbeiten, falls diese urheberrechtlich geschützte Leistungsergebnisse sind, räumlich, zeitlich und auf die Nutzungsart unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare einfache Nutzungsrechte, einschließlich der Rechte zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, ein.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Vereinbarungen über Services haben eine Grundlaufzeit von 24 Monaten. Wird die jeweilige Vereinbarung über Services nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigt der Kunde wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von CORPORATE MONTAGE zu vertreten ist, so wird CORPORATE MONTAGE bereits gezahlte Pflegevergütungen anteilig erstatten.

E. Besondere Bedingungen für Schulungen/Training

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) CORPORATE MONTAGE bietet ihren Kunden sowohl allgemeine Schulungen im Rahmen eines Schulungsprogrammes als auch für den Kunden individualisierte Trainings an.

(2) Individualisierte Trainings werden in enger Abstimmung mit dem Kunden und nach seiner fachlichen Maßgabe erbracht.

(3) Bei Schulungen im Hause von Corporate Montage sind in der Vergütung enthalten: Verpflegung (Getränke und Mittagessen) sowie Schulungszertifikate.

Bei Schulungen im Hause des Kunden sind enthalten: Schulungszertifikate, Reisekosten des Trainers (An- und Abfahrten, Hotelkosten und Spesen).

(4) Schulungen können nur schriftlich bei CORPORATE MONTAGE gebucht werden. Über eine Buchung für Schulungen erhält der Kunde eine Bestellbestätigung.

§ 2 Dienste, Anforderungen an Rollen, Arbeitsort, Leistungsausschluss

(1) Eine genaue Terminierung von Trainings wird nach Beauftragung gemeinsam getroffen.

(2) Das Training wird nach Absprache am Standort von CORPORATE MONTAGE oder beim Kunden durchgeführt.

(3) Schulungen der CORPORATE MONTAGE beginnen/enden, sofern nichts anderes vereinbart ist wie folgt:

a) eintägige Schulungen: von 09.00 - 17.00 Uhr

b) bei mehrtägigen Schulungen (2 bis 4 Tage): von 09.00 - 17.00 Uhr, am letzten Tag 09.00 - 16.00 Uhr

c) bei 5-tägigen Schulungen: von 09.00 - 17.00 Uhr, am letzten Tag von 09.00 - 15.00 Uhr

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Die Namen der Teilnehmer sind rechtzeitig vor dem Training, spätestens aber eine Woche vorher, CORPORATE MONTAGE mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass das Training in den Räumlichkeiten des Kunden stattfindet gilt, dass der Kunde die Büro-/Schulungsräume mit adäquater Ausstattung und den notwendigen Zugang zu den kundeneigenen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen zur Verfügung stellt. Für jeden Workshop-Teilnehmer muss die Bereitstellung eines Rechners mit ausreichendem Arbeitsspeicher und freiem Festplattenspeicherplatz erfolgen. Die genauen Anforderungen sind dem Angebot zu entnehmen. Der Kunde erbringt sämtliche Mitwirkungspflichten für CORPORATE MONTAGE kostenfrei.

§ 4 Vergütung

Ein Schulungs- bzw. Trainingstag umfasst den im jeweiligen Angebot definierten Umfang einschließlich Pausenzeiten.

§ 5 Stornierung

(1) Stornierungen sind nur in schriftlicher Form möglich. Eine kostenlose Stornierung durch den Kunden kann spätestens bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden.

(2) Erfolgt eine Stornierung zwischen der 6. bis- 5 Woche vor Veranstaltungsbeginn, werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Zusätzlich fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- EUR an.

(3) Im Falle einer späteren Stornierung wird die gesamte Teilnahmegebühr erhoben. Eine Übertragung der Teilnahme auf einen Ersatzteilnehmer ist jedoch kostenfrei möglich.

(4) Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

(5) Die Bestimmungen für eine außerordentliche Kündigung bleiben unberührt.

§ 6 Programmänderung

Bei einer geringeren als der jeweils angegebenen Mindestteilnehmerzahl für Schulungen behält sich CORPORATE MONTAGE die Änderung des Programms bzw. die Absage von Veranstaltungen vor. Der Kunde wird frühestmöglich informiert. Erfolgt seitens CORPORATE MONTAGE eine Veranstaltungsabsage, so erfolgt keine Berechnung der Veranstaltungsgebühr.

§ 7 Sonstiges

(1) CORPORATE MONTAGE hilft dem Kunden auf Wunsch bei der Vermittlung von Hotelreservierungen, wenn der Kunde bei Buchung einer Schulung dies wünscht. Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen von CORPORATE MONTAGE, sondern lediglich um eine Gefälligkeit. Hotelkosten hat der Kunde zu tragen.

(2) Alle Unterlagen unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Einem Nachdruck und die Vervielfältigung von Materialien ohne Genehmigung wird widersprochen. Das Recht zur Erstellung von Kopien im Rahmen des § 53 UrhG bleibt davon unberührt.

Stand: Juni 2017